



Provinziale Kontrolleinheit von : --

Datum :

Verantwortlicher Kontrolleur:

Nr. :

Betreiber :

Einmalige Nr. :

Adresse :

**DPA 2349 Gesundheitliche Einstufung des Geflügels – Infrastruktur, Einrichtung und Hygiene [2349] v4**

C : vorschriftsmäßig  
 NC : nicht vorschriftsmäßig, regelwidrig  
 NA : nicht anwendbar

H : Kapitel  
 B : Anlage  
 A : Artikel

§ : Paragraph  
 L : Absatz  
 P : Punkt

	C	NC	Gewichtung	NA
<b>1. Identifizierung des Betriebs</b>				
1. Sanitellnummer des Betriebs				
2. ZDU-Nummer :				
3. Nummer der Sanitärengenehmigung :				
4. Verantwortlicher : Name und Vorname - Adresse				
5. Besitzer : Name und Vorname - Adresse				
6. Kapazität des Betriebs : Anzahl Ställe				
7. Anzahl zur Zeit anwesender Produktionsdurchgänge				
8. Gesamtkapazität				
9. Haltungssystem				
10. Gesundheitliche Einstufung – Datum der letzten Zuerkennung – Datum der letzten Kontrolle				
<b>Gesamt :</b>	0	0		0
<b>Gesamtzahl der Gewichtungen :</b>	0	0		
<b>% der Regelwidrigkeiten :</b>		0	%	
<b>Grenzen :</b>				
<b>Zu verbessern :</b>	0		%	
<b>Unbefriedigend :</b>	0		%	
<b>Leichte Regelwidrigkeit :</b>	0			
<b>- Schwere Regelwidrigkeit :</b>	0			
		0	wovon	0
				mit *

## Kommentar des Kontrollleurs

### 2. Infrastruktur

#### 2.1. Geschlossene Betriebsgebäude

1. Der Zugang zu dem Stall, der das Geflügel beherbergt, ist nur in Begleitung des Verantwortlichen oder seines Beauftragten und nach Benutzung der Hygieneschleuse möglich.

10

*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A5 § 1 (1\*)*

#### 2.2. Auf- und Abladestellen

1. Die Auf- und Abladestellen sind aus festem Material gebaut und können gereinigt werden.

10

*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A4 § 6 (1\*)*

#### 2.3. Anwesenheit von Tieren

1. Die Betriebsgebäude, mit Ausnahme der Ausflughäfen zum Auslauf im Freien für speziell eingetragene Geflügelbetriebe, sind vor dem Eindringen wilder Vögel geschützt.

3

*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A5 § 3 (1\*)*

2. Wenn der Verantwortliche auch anderes Geflügel oder Ziervögel hält, kann er nachweisen, dass diese Tiere sich den Geflügelställen nicht nähern können, und dass sie strikt getrennt versorgt werden.

1

*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A5 § 2 (1\*)*

#### 2.4 Lagerplatz für Kadaver

1. Im Betrieb ist ein fester Ort vorgesehen, um Kadaver zu lagern.

10

*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A4 § 7 (1\*)*

2. Beim Abtransport der Kadaver werden die notwendigen Maßnahmen getroffen um die Gefahr einer Kontamination des Betriebs zu begrenzen.

3

*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A 4 § 7 (1\*)*

3. In einem Betrieb mit Einstufung A ist der Kadaverlagerplatz mit einer Kühlanlage versehen.

3

*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A8 § 2 (1\*)*

#### 2.5. Verteilung der Geflügelställe

1. Geflügel aus verschiedenen Produktionsdurchgängen wird nicht vermischt.

3

*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A4 § 3 (1\*)*

2. Jeder Geflügelstall ist in einen Futter- und Dienstvorraum, mit eventuell einer Hygieneschleuse, und einen für die Tiere bestimmten Raum unterteilt.

3

*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A4 § 4 (1\*)*

3. Im Vorraum ist die Abgrenzung zwischen dem sauberen und dem schmutzigen Teil ersichtlich.

1

*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A 4 § 4 (1\*)*

4. An der Abgrenzung zwischen dem Vorraum und dem für die Tiere bestimmten Raum befinden sich stalleigene Schuhe für das Pflegepersonal und die Besucher.

3

*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A 4 § 4 (1\*)*

5. Das für die Einrichtung eines Fußdesinfektionsbeckens notwendige Material ist vorhanden, sowie ein von der FASNK genehmigtes Desinfektionsmittel.

3

*Ministerieller Erlass : 03/04/2006 A4.1 (2\*)*

6. Name des von der FASNK genehmigten Desinfektionsmittels.

#### 2.6. Hygieneschleuse

1. Für jeden Produktionsdurchgang gibt es eine Hygieneschleuse.

3

*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A4 § 3 (1\*)*

2. Die Hygieneschleuse ist von dem für die Tiere bestimmten Raum getrennt.

3

*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A4 § 1 (1\*)*

3. Eine zum Händewaschen ausgestattete Waschgelegenheit wurde eingerichtet.   3   
*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A4§2 (1\*)*
4. Betriebseigene Kleider stehen für das Pflegepersonal zur Verfügung.   3   
*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A4§2 (1\*)*
5. Betriebseigene Kleider stehen für Besucher zur Verfügung.   3   
*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A4§2 (1\*)*

Gesamt :

Gesamtzahl der Gewichtungen :

% der Regelwidrigkeiten :  %

Grenzen : Zu verbessern : 0 %

Unbefriedigend : 0 %

Leichte Regelwidrigkeit :  - Schwere Regelwidrigkeit :  wovon  mit \*  
 Kommentar des Kontrolleurs

### 3. Reinigung, Desinfektion und Hygiene

1. Die Reinigung und die Desinfektion werden (manchmal) von einem spezialisierten Unternehmen durchgeführt.

*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A4 § 8 (1\*)*

2. Reinigungs- und Desinfektionsmaterial sind anwesend.   10

*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A4 § 8 (1\*)*

3. Es gibt einen Nachweis für die Intervention eines spezialisierten Unternehmens.   10

*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A4 § 8 (1\*)*

4. Gegen Insekten und Nager wird ein wirksamer Bekämpfungsplan angewandt.   1

*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A5 § 4 (1\*)*

5. Die Einstreu ist sauber und trocken.   1

*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A5 § 5 (1\*)*

6. Die Behälter, Eierhöcker und anderes Verpackungsmaterial, die in den für die Tiere bestimmten Raum gebracht werden, sind ganz neu oder ordnungsgemäß gereinigt.   3

*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A6 § 3 (1\*)*

7. Wenn das Wasser, das für Reinigungstätigkeiten verwendet wird, nicht aus dem öffentlichen Versorgungsnetz stammt, kann man anhand von Probeentnahmen und Laboruntersuchungen nachweisen, dass es für das Geflügel geeignet ist.   1

*Königlicher Erlass : 10/08/1998 A8§1 (1\*)*

Gesamt :

Gesamtzahl der Gewichtungen :

% der Regelwidrigkeiten :  %

Grenzen : Zu verbessern : 0 %

Unbefriedigend : 0 %

Leichte Regelwidrigkeit :  - Schwere Regelwidrigkeit :  wovon  mit \*

**Kommentar des Kontrollleurs**

**4. Mitteilung an den Betreiber**

1. Gemäß dem Protokoll zwischen der FASNK und den Zahlungseinrichtungen der wallonischen und flämischen Region bezüglich der Cross-Compliance, wird eine Kopie dieser Checkliste an die Regionen weitergeleitet. Die möglichen, infolge von Feststellungen im Rahmen der Kontrollen, von den Regionen verhängten Strafen, in Verbindung mit Prämien, fallen nicht unter die Verantwortung der FASNK.

0

**Gesamt :**

**Gesamtzahl der Gewichtungen :**

**% der Regelwidrigkeiten :**  %

**Grenzen :** **Zu verbessern :** 0 %

**Unbefriedigend :** 0 %

**Leichte Regelwidrigkeit :**  **- Schwere Regelwidrigkeit :**  **wovon**  **mit \***

**Anmerkungen über die Artikel der Gesetze :**

1. Königlicher Erlass vom 10/08/1998 zur Festlegung bestimmter Vorschriften für die gesundheitliche Einstufung des Geflügels.
2. Ministerieller Erlass vom 03/04/2006 zur Festlegung zeitweiliger Maßnahmen zur Bekämpfung der aviären Influenza.

**Kommentar Kontrolleur :**

**Kommentar Betreiber :**

**Günstig**

**Günstig mit Bemerkungen**

**Nicht günstig**

Ausgestellt zu .....

Unterschrift und Stempel des Beamten